



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

# Kontaktmöglichkeiten für Kinder mit ihrem inhaftierten Elternteil

Eine kinderrechtliche Perspektive

# Gliederung

---

1. **Bedeutung und Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention**
2. Die Rechte der Kinder von Inhaftierten
3. Monitoring zu Kindern von Inhaftierten
4. Rückfragen & Diskussion

# Video „Was macht die Monitoring-Stelle UN-KRK“?



<https://vimeo.com/194486629>

# Staatenpflicht zur Umsetzung

---

- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den Schutz vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

# UN-Kinderrechtskonvention (1989)

---

- Trat am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft.
- Seit Juli 2010 hat die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

# Denkschrift anlässlich des Inkrafttretens der UN-KRK in Deutschland

---

„Das Übereinkommen setzt Standards, die in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht sind, und bietet keinen Anlass, grundlegende Reformen des innerstaatlichen Rechts zu betreiben.“ (BMFSFJ 1992, S. 36)

# Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

---

- Artikel 2 Nicht-Diskriminierung
- Artikel 3 Vorrang Kindeswohl (*best interests of the child*)
- Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12 Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung)

# Artikel 3 UN-KRK

---

## Vorrang Kindeswohl (best interests of the child)

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, **gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden**, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

# General Comment Nr. 14

---

The right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration.

„(...) Article 3, paragraph 1, cannot be correctly applied if the requirements of article 12 are not met.” (Ziffer 43)

# Artikel 12 UN-KRK

---

## Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, **diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

## Ergebnisse des deutschen Samples (COPING 2012)

---

Die Empfehlungen der COPING-Studie betonen zusammengefasst, dass es besonders wichtig ist, **den direkten Kontakt (physisch / interaktiv) zwischen dem Kind und dem inhaftierten Elternteil aufrechtzuerhalten.**

vgl. Bieganski / Starke/ Urban 2013, S. 9

# Gliederung

---

1. Bedeutung und Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention
- 2. Die Rechte der Kinder von Inhaftierten**
3. Monitoring zu Kindern von Inhaftierten
4. Rückfragen & Diskussion

# Artikel 9 UN-KRK

---

## Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

[...] (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, **regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen** zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, **wie etwa einer Freiheitsstrafe**, Landesverweisung (....) so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder ggf. einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib (...).

# Empfehlungen des UN-Ausschusses

---

- Alternativen zur Inhaftierung ermöglichen (Ziffern 69/70)
- Schulung aller involvierten Fachkräfte (Ziffern 31/47)
- Sammeln von Beispielen „guter Praxis“ (Ziffer 32)
- kindgerechte Gestaltung des Kontakts zum inhaftierten Elternteil (Ziffer 39)
- zusätzliche alternative Kommunikationsformate ermöglichen (Ziffer 46)
- Daten erfassen (Ziffer 45).

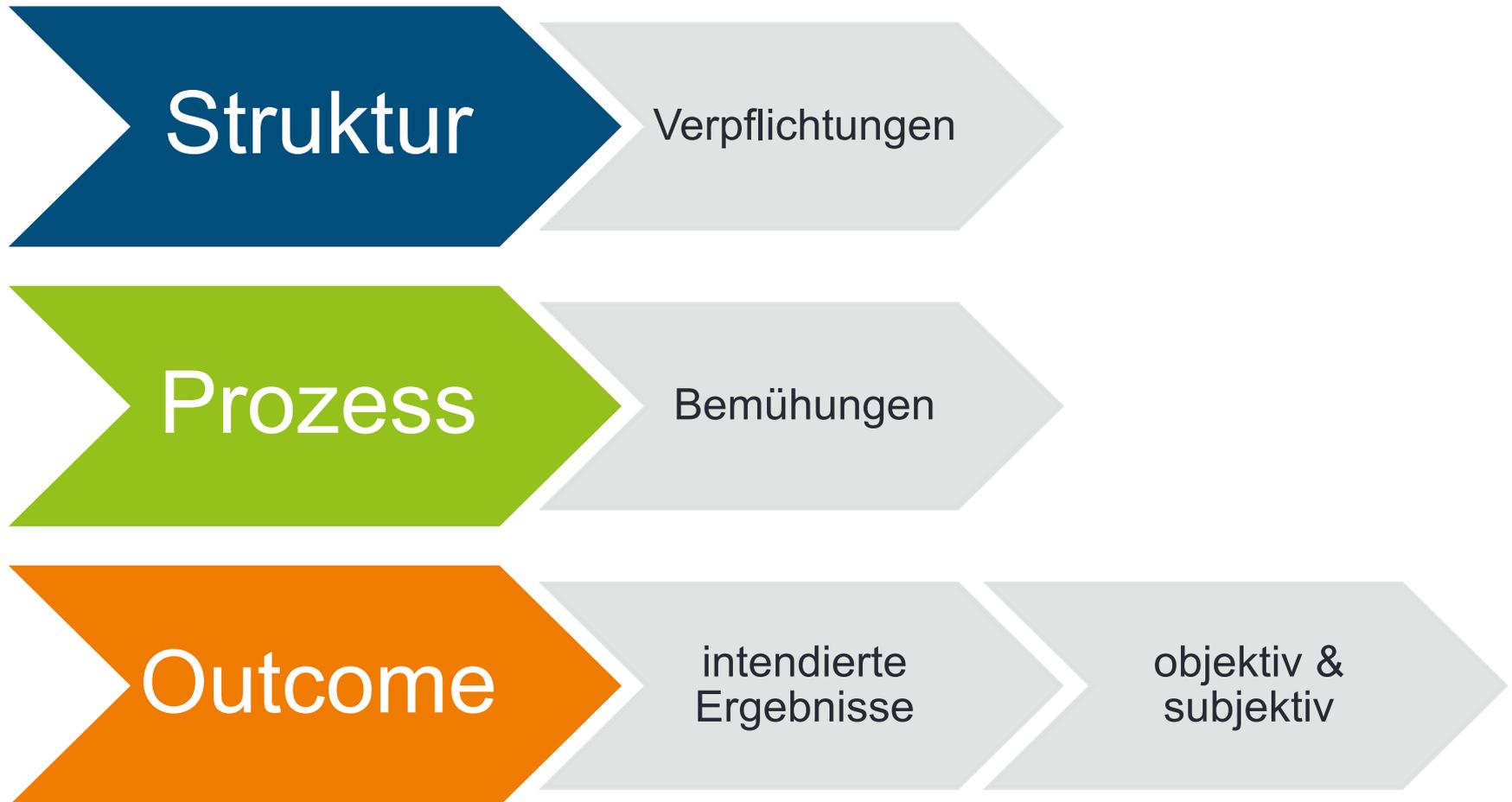
# Gliederung

---

1. Bedeutung und Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention
2. Die Rechte der Kinder von Inhaftierten
3. **Monitoring zu Kindern von Inhaftierten**
4. Rückfragen & Diskussion

# „SPO-Matrix„ des UN-Hochkommissariats

---



# Analyse der Justiz-/Strafvollzugsgesetze

---



- **1 Stunde**  
Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg,  
Hessen, Saarland
- **2 Stunden**  
Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,  
Thüringen
- **4 Stunden**  
Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen

[www.landkarte-kinderrechte.de](http://www.landkarte-kinderrechte.de)

# Inhalt der Online-Befragung der JVsAs

---

- **Praktizierte Besuchszeitenregelungen**
- **Weitere Kontaktmöglichkeiten**  
über Telefon, Schriftverkehr, Internet
- **Kinder im Fokus**  
Schulung von Personal und weitere Angebote für Kinder

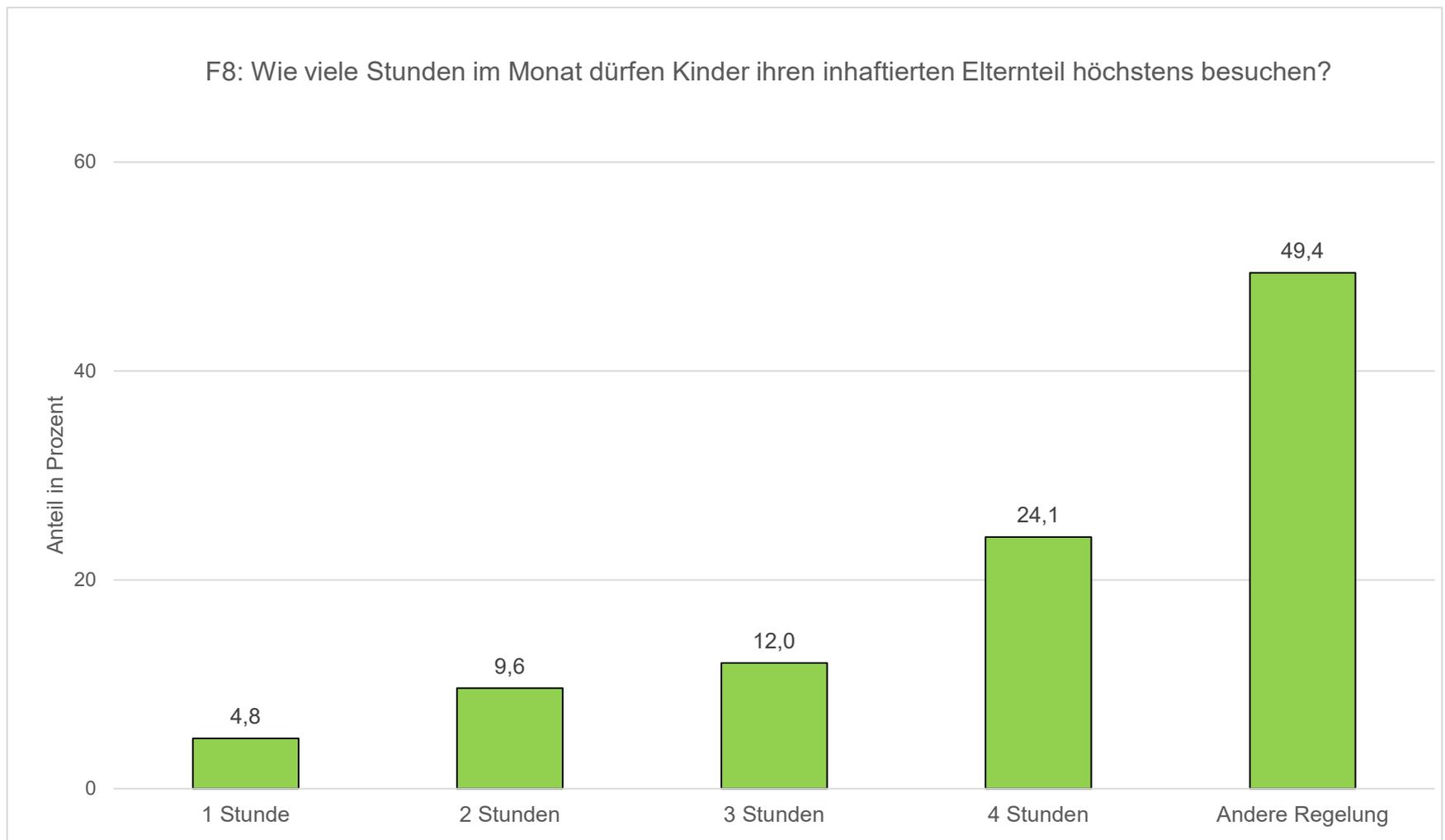
Der gemeinsam mit dem DBSH e.V. entwickelte Fragebogen enthielt geschlossene und offene Fragen mit jeweils zusätzlichem Kommentarfeld. Die Antworten wurden anonymisiert ausgewertet.

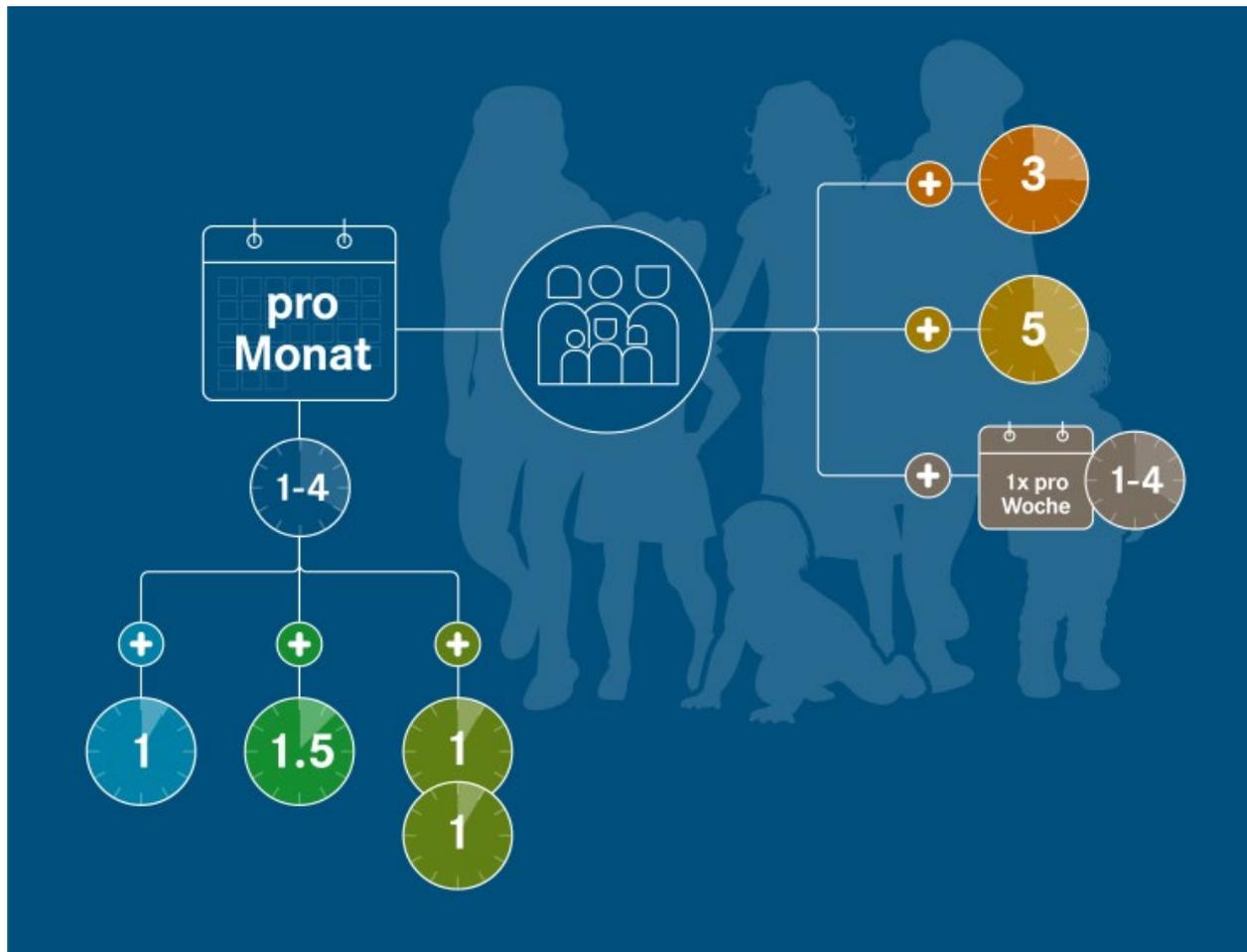
## Wer hat an der Online-Befragung teilgenommen?

---

- Die Online-Befragung wurde nach Genehmigung der zuständigen Behörden auf Landesebene an insgesamt 173 Justizvollzugsanstalten im Bundesgebiet versandt und von 83 JVs beantwortet.
- Die in der Beantwortung angegebenen Zahlen betreffen den Zeitraum April bis September 2017.
- Der Fragebogen war so konzipiert, dass er von mehreren Personen ausgefüllt werden konnte. Dabei wurden 75,9 % der Beantwortungen von mindestens einer Person aus der Leitung bearbeitet oder mitbearbeitet.

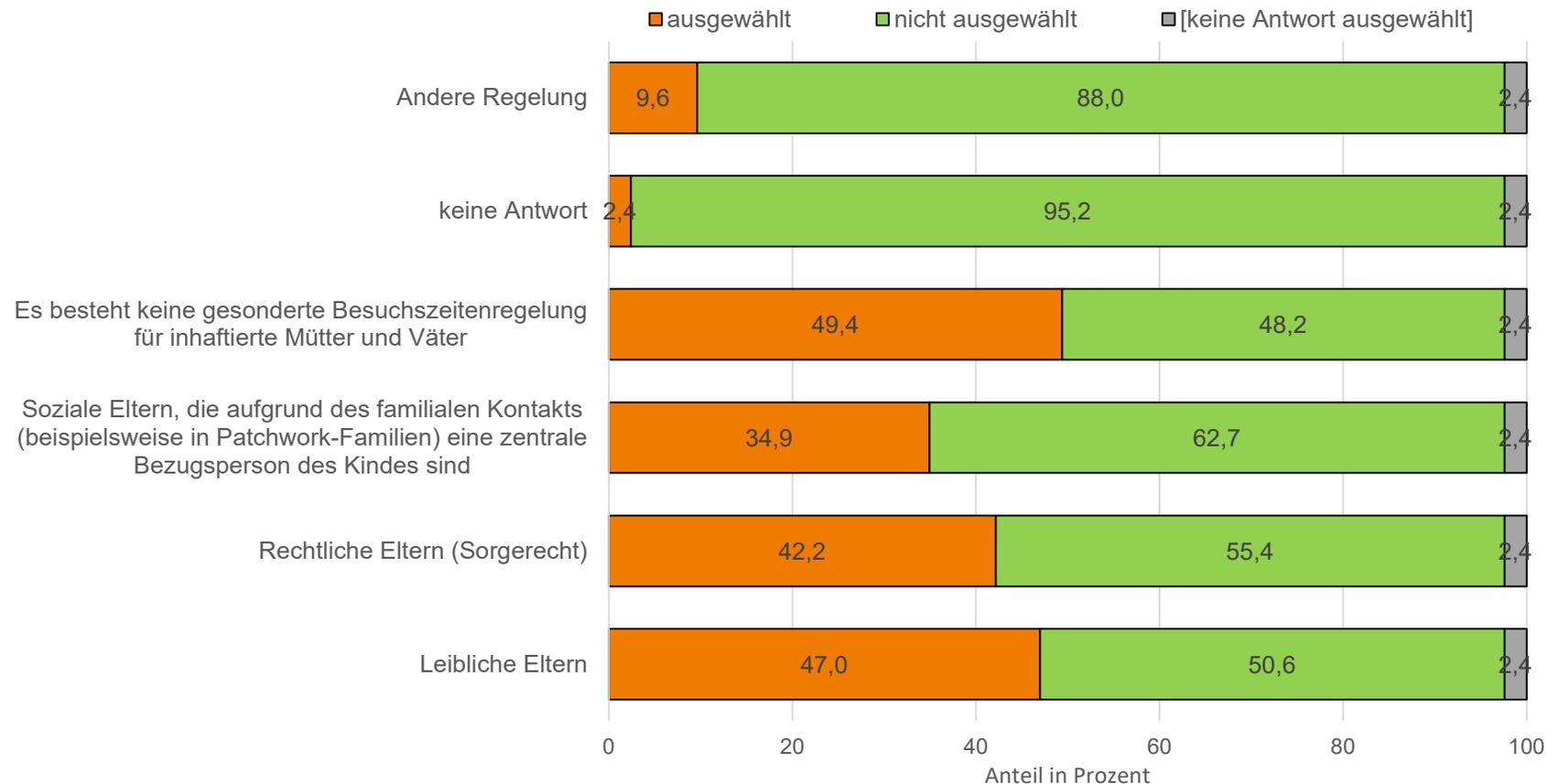
# Besuchszeitenregelung?



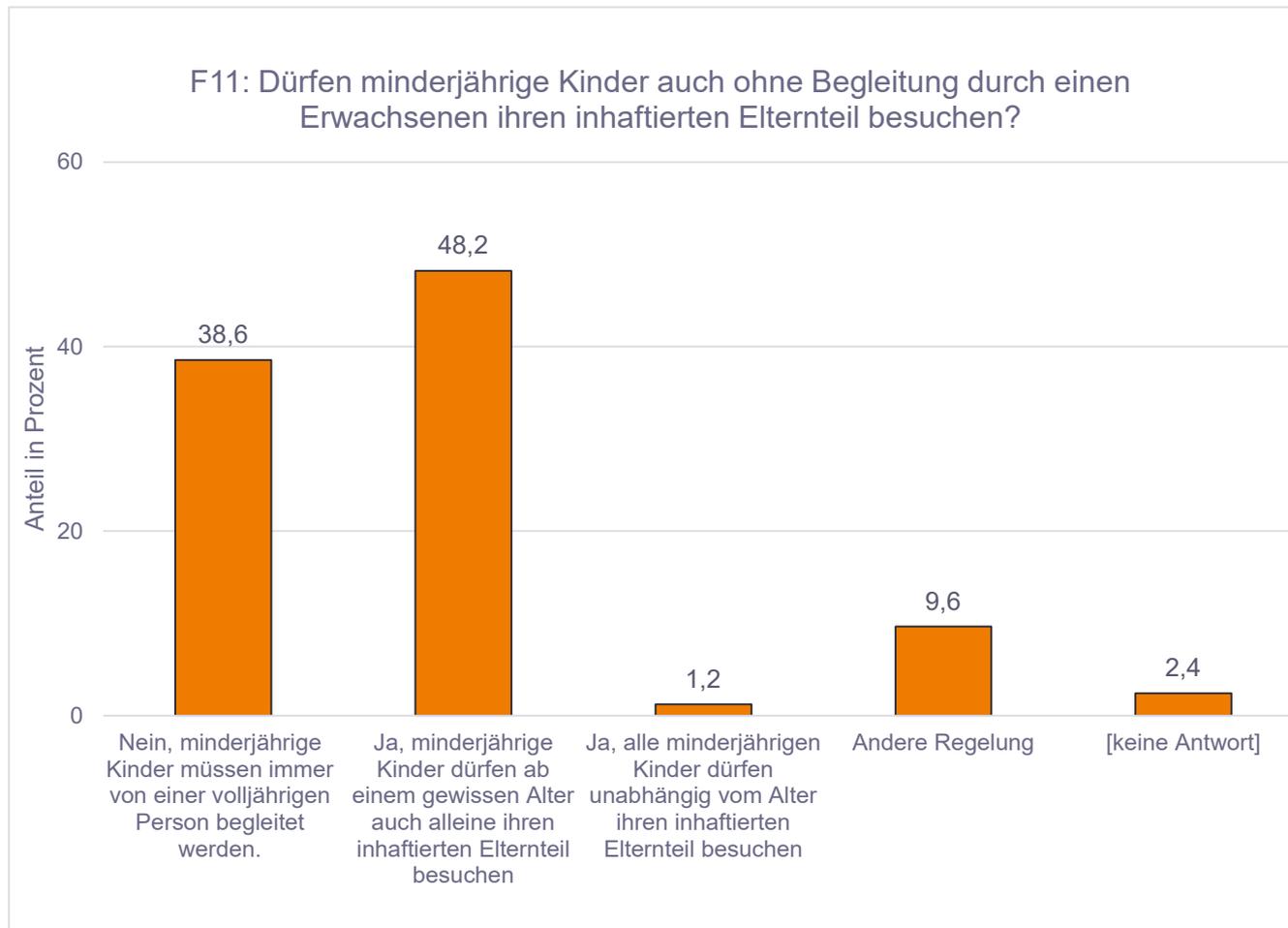


# Elternschaft?

F10: Wenn eine besondere Besuchszeitenregelung für inhaftierte Eltern besteht, für welche "Art" der Elternschaft gilt diese?



# Kinder ohne Begleitung?



# Fazit

---

- In der Praxis der JVs gehören Besuche von Kindern bei ihren inhaftierten Eltern längst zum Alltag.
- Ungefähr die Hälfte der JVs, die uns geantwortet haben, ist dazu übergegangen, dafür andere „Settings“ zu entwickeln.

Solche gesonderten Settings sollten bundesweit zum Standard erhoben werden.

## Kurze Abfrage

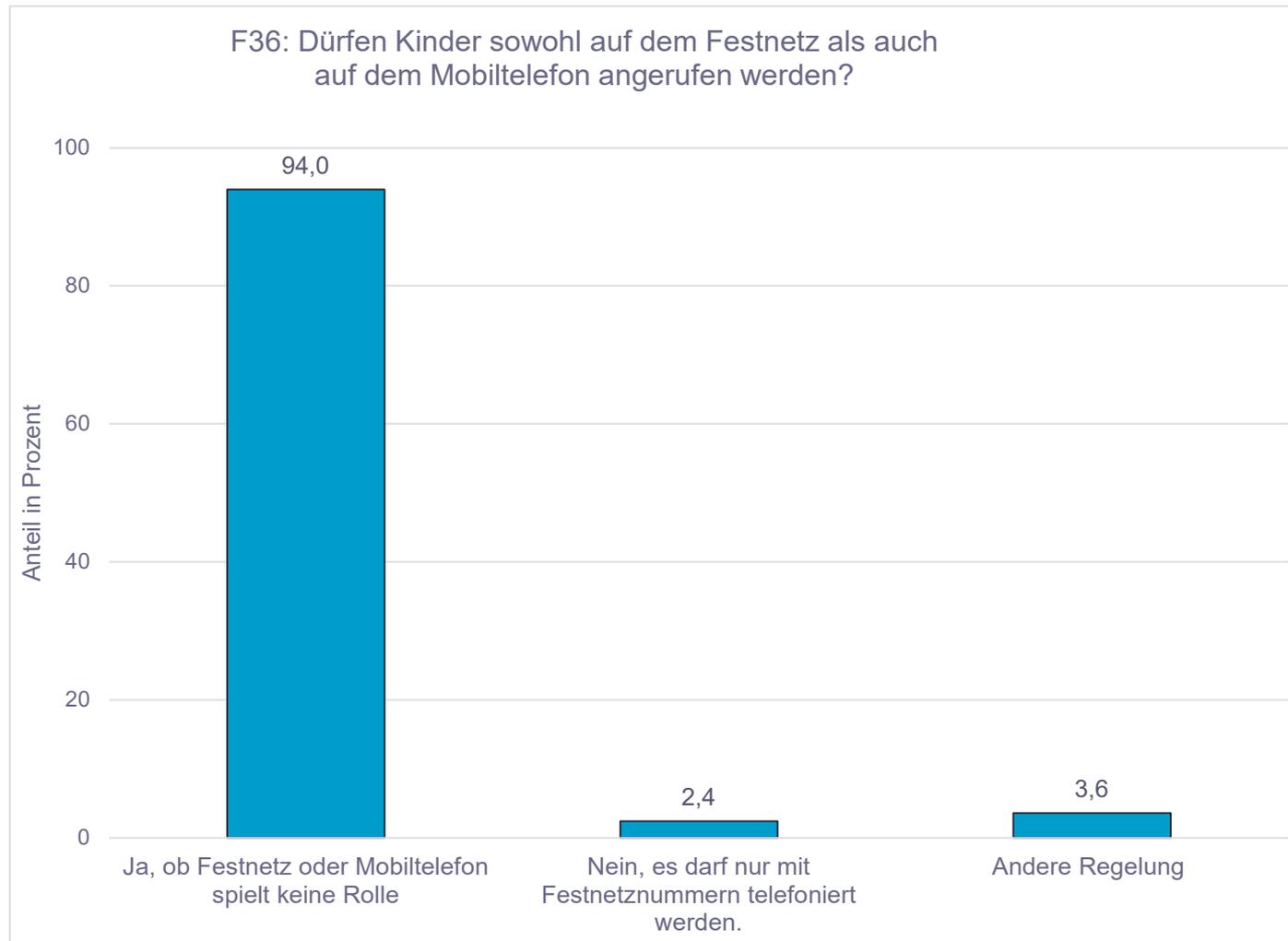
---

Wer von Ihnen hat heute schon eine Nachricht auf einem Messenger-Programm empfangen oder verschickt?

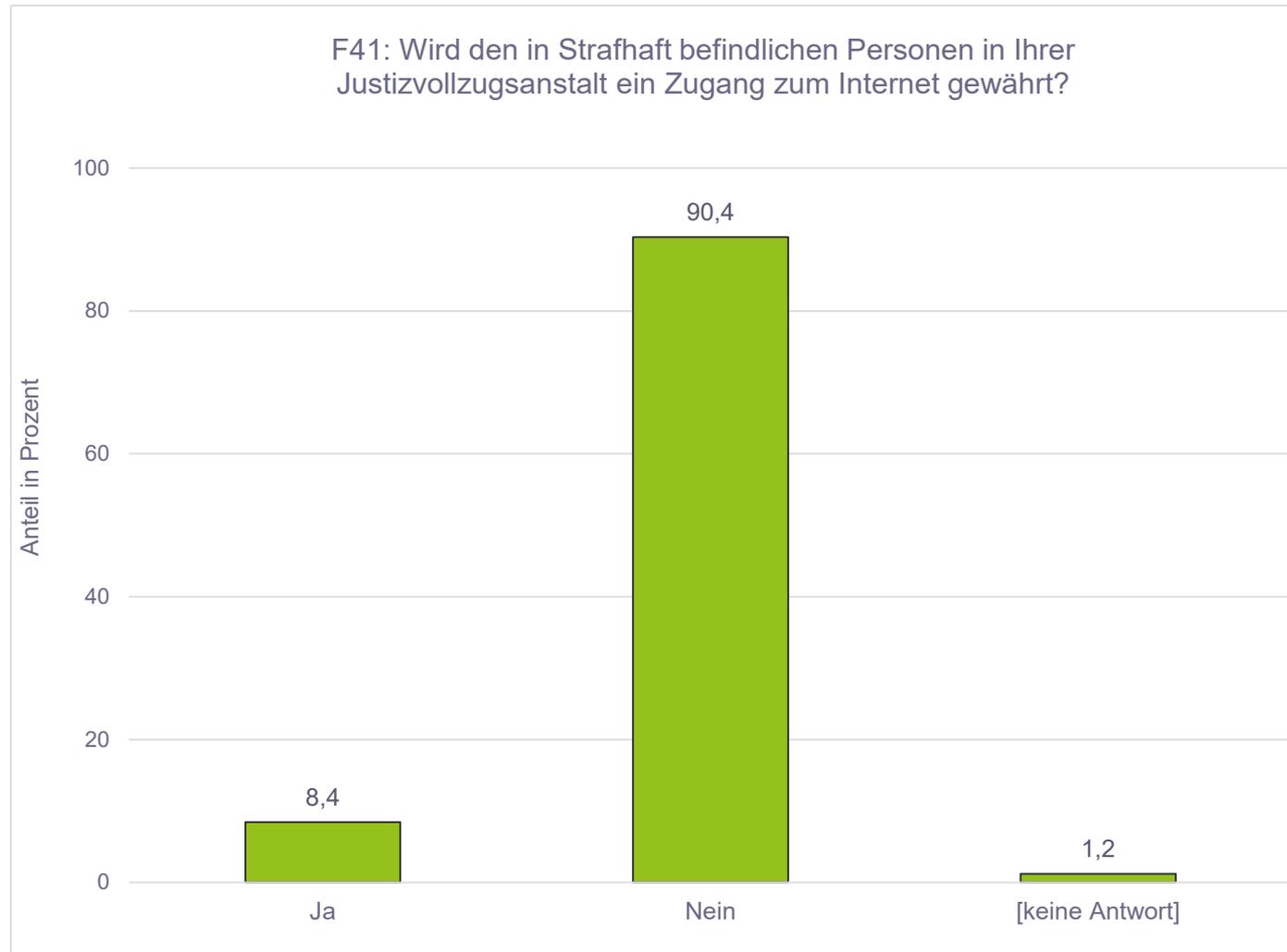
Bitte aufstehen...

Und nun bitte nur die stehen bleiben, die heute schon eine Sprachnachricht empfangen oder versandt haben 😊

# Telefonkontakt?



# Internetzugang?



# Fazit

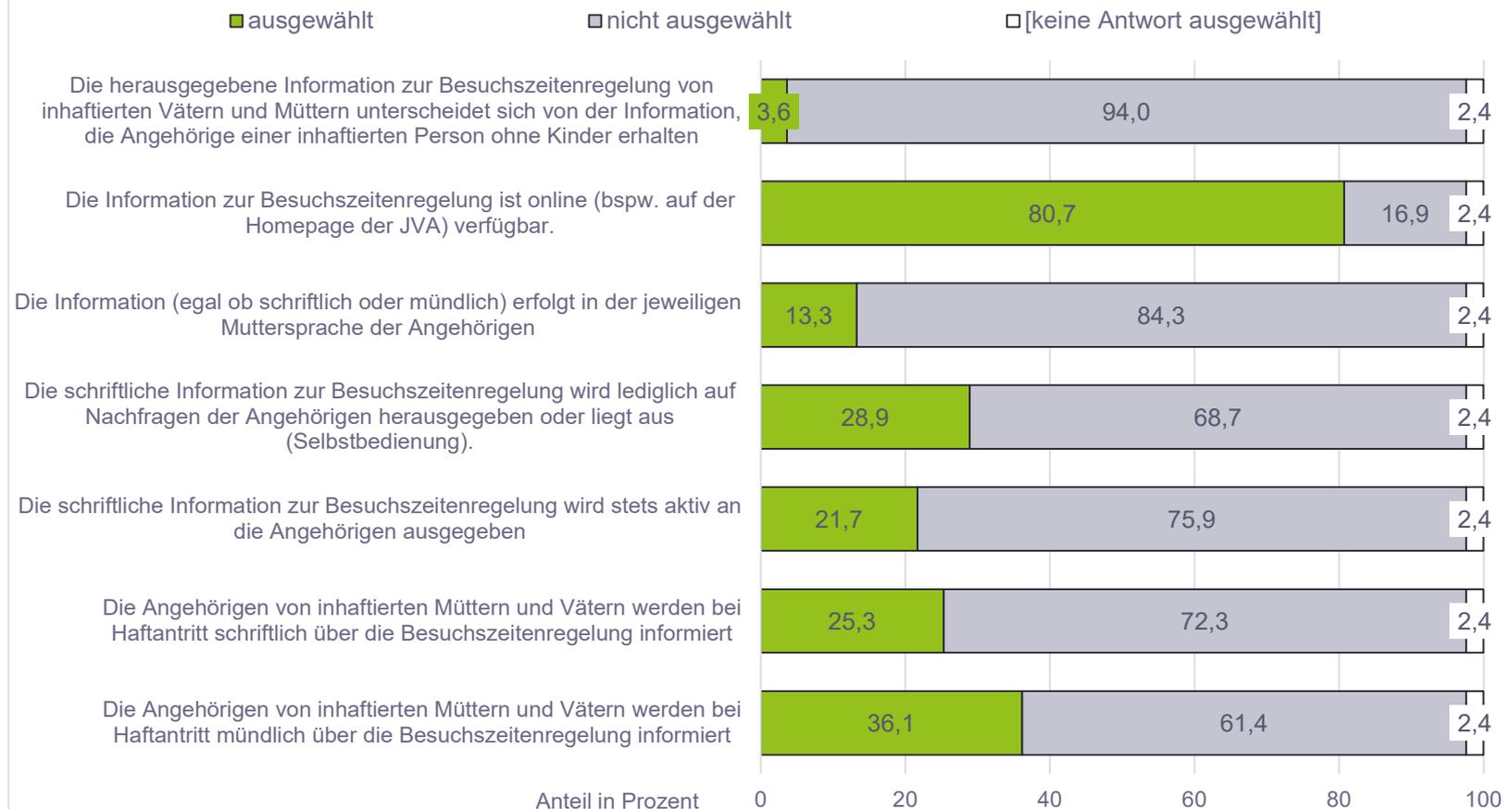
---

Alternative Kontaktmöglichkeiten für Kinder mit ihrem inhaftierten Elternteil sind in der Praxis nur sehr vereinzelt bis gar nicht im Einsatz.

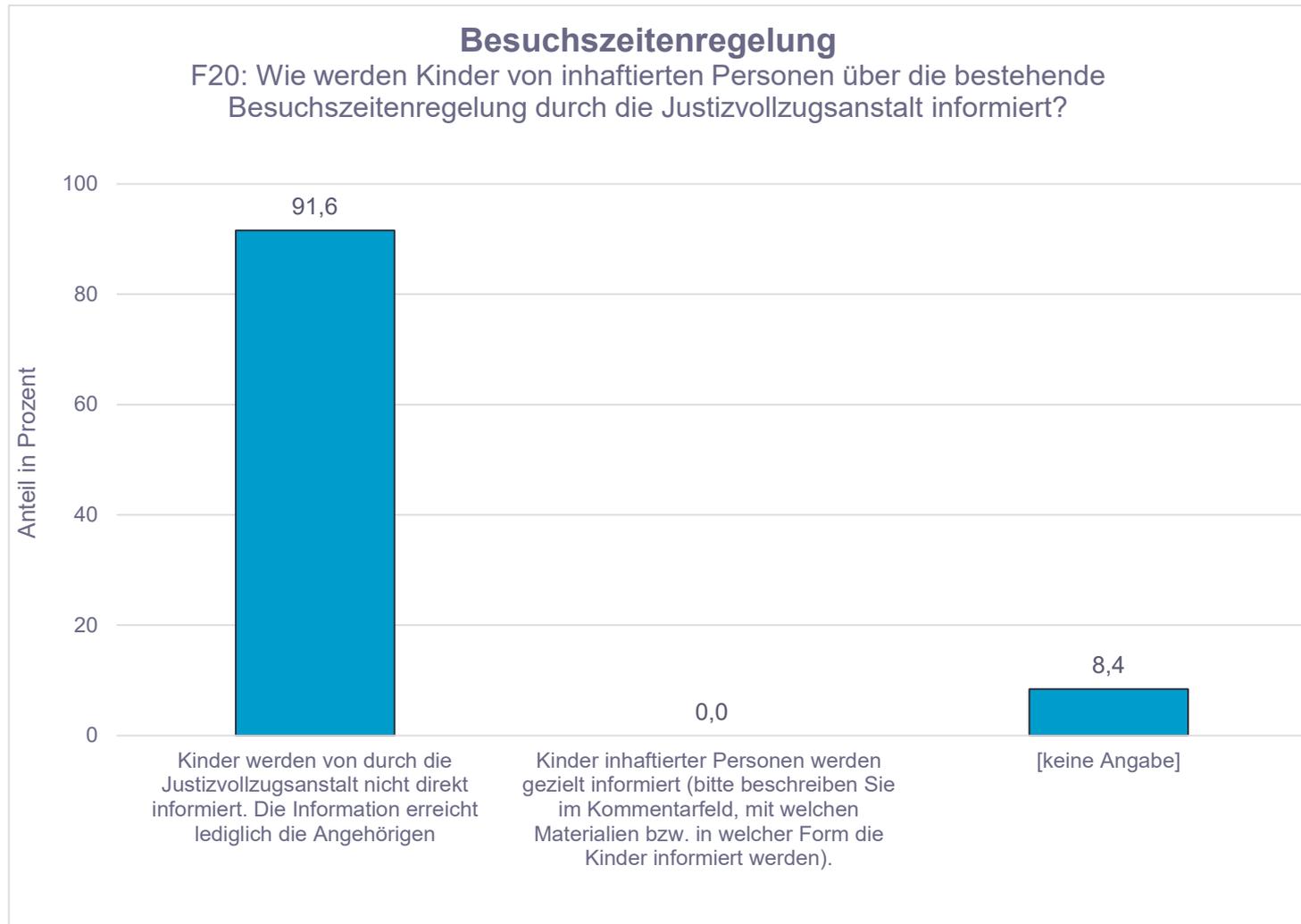
→ Hier gilt es, kindgerechte Kommunikationsformate auszubauen und zu testen.

# Information für Angehörige?

F19: Wie werden die Angehörigen über die bestehende Besuchszeitenregelung durch die Justizvollzugsanstalt informiert?\*



# Information für Kinder?



# Fazit

---

- Informationsmaterialien für Kinder über Besuchsmöglichkeiten und -regeln in einer kindgerechten Art und Weise sind in manchen Projekten enthalten.
  - Offenbar erreichen diese die Kinder aber erst dann, wenn sie bereits Teil eines Angebotes sind und nicht grundsätzlich und im Voraus.
- Es gilt, Beispiele „guter Praxis“ zu identifizieren und kindgerechte Informationsmaterialien für alle Kinder, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, zugänglich zu machen.

## Empfehlungen der Monitoring-Stelle

---

Gemäß Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention gilt es, Kindern den Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil zu ermöglichen und, unter Respekt der Kinder als Träger\_innen eigener Rechte, diese auch über diese Möglichkeiten in einer kindgerechten Art & Weise zu informieren.

- Die Entwicklung von Minimalstandards für Besuchszeiten von Kindern könnten ein erster Schritt dazu sein sowie
- die Entwicklung von Informationsmaterialien für betroffene Kinder in den Ländern, die jede JVA als Grundlage für weitere Ausführungen nutzen könnte.



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

# Ich freue mich auf Ihre Rückfragen und eine gemeinsame Diskussion!

**Claudia Kittel**

**Leiterin Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention**

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

[info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

Twitter: [@DIMR\\_Berlin](https://twitter.com/DIMR_Berlin)

# Literatur 1/2

---

**Bieganski, Justyna / Starke, Silvia / Urban, Mirjam (2013):** Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. [http://www.treffpunkt-nbg./tl\\_files\(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf](http://www.treffpunkt-nbg./tl_files(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf)

**Deutscher Bundestag (29.11.2011 ):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6984 – Situation von Kindern, deren Eltern in Haft sind. Drucksache 17/7231

**Deutsches Institut für Menschenrechte (2017):** Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil. In: Deutsches Institut für Menschenrechte: Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß §2 Absatz 5 DIMRG. Kapitel 5, S. 79-91

## Literatur 2/2

---

**Europarat** (2018a): 10.1 European Committee on Crime Problems (CDPC). Explanatory Memorandum to Recommendation CM/Rec(2018)5 concerning children with imprisoned parents. <https://rm.coe.int/explanatory-memorandum-to-cm-recommendation-2018-5-eng/16807b3439>

**UN, Committee on the Rights of the Child** (2009): General Comment No 12. The right of the child to be heard, UN Doc. CRC/C/GC/12

**UN, Committee on the Rights of the Child** (2011): Report and recommendations of the Day of General Discussion on „children of incarcerated parents“.  
<https://www.ohchr.org/documents/hrbodies/crc/discussions/2011/dgd2011reportandrecommendations.pdf>

**UN, Committee on the Rights of the Child** (2013): General Comment No 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), UN Doc. CRC/C/GC/14